



WAS SIND BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN?

Betreuungsgutschriften sind Einträge im individuellen Konto von Personen, die Angehörige betreuen.

Diese Einträge im individuellen Konto sind keine Geldleistung, sondern ermöglichen den Erhalt einer höheren AHV- oder IV-Rente. Diese wird trotz der Betreuungsgutschriften das Maximum nicht überschreiten.

WANN HABE ICH ANSPRUCH AUF BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN?

Wenn Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen, die in der Nähe wohnen, haben Sie Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Als Verwandte gelten: Ehegattin/Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Urgrosseltern, Enkel, Schwiegereltern, Stiefkinder sowie der oder die Lebenspartner/ in, der oder die mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebt.

Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie von der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung eine Hilflosenentschädigung beziehen. Dies gilt ebenfalls für Minderjährige, die eine solche Zulage erhalten.

Sie haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften, wenn Sie und die pflegebedürftige Person während mindestens 180 Tagen im Jahr relativ nahe beieinander wohnen. Sie erfüllen diese Voraussetzung, wenn Sie nicht mehr als 30 Kilometer entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnen oder nicht länger als eine Stunde benötigen, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Für den Lebenspartner gilt, dass der Versicherte seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt.

KANN ICH GLEICHZEITIG BETREUUNGS- UND ERZIEHUNGS- GUTSCHRIFTEN BEANSPRUCHEN?

Nein. Sie können Betreuungs- und Erziehungsgutschriften nicht gleichzeitig beanspruchen. Es ist aber möglich, dass für ein pflegebedürftiges Kind bis zum 16. Geburtstag Erziehungs- und anschliessend Betreuungsgutschriften gewährt werden.

ANSPRUCH MEHRERER BERECHTIGTER PERSONEN

Wird die Betreuungsgutschrift unter verheirateten Personen aufgeteilt?

Ja. Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten angerechnet. Die AHV nimmt diese Aufteilung aber nur vor, wenn beide Ehegatten bei der AHV/IV versichert sind. Betreut etwa die Ehefrau ihre pflegebedürftigen Eltern in der Schweiz und arbeitet der Mann als Grenzgänger im Ausland, wird die Gutschrift nicht geteilt. In diesem Fall steht der Ehefrau die ganze Betreuungsgutschrift zu.

Wird die Betreuungsgutschrift bei mehreren Betreuungspersonen aufgeteilt?

Ja. Beteiligen sich mehrere Personen an der Betreuung, wird die Betreuungsgutschrift unter ihnen aufgeteilt. Kümmern sich beispielsweise ein Ehepaar sowie die ledige Schwester der Ehefrau gemeinsam um die leicht erreichbare, pflegebedürftige Mutter der beiden Frauen, erhalten alle drei Personen je einen Drittel der Betreuungsgutschrift.

AUSWIRKUNG DER BETREUUNGSGUTSCHRIFT

Wo wird die Betreuungsgutschrift angerechnet?

Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden mit 0.- im Individuellen Konto eingetragen. Der genaue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt.

Wie hoch ist die Betreuungsgutschrift?

Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs (Aktuell im Jahr 2025: 45'360.-). Die Summe der Betreuungsgutschriften wird durch die Beitragsdauer geteilt und dann zum durchschnittlichen Erwerbseinkommen dazugezählt. Pro Kalenderjahr darf höchstens eine ganze Gutschrift angerechnet werden. Die Betreuungsgutschrift ist nur bis zum Erreichen der Maximalrente rentenwirksam.

JÄHRLICHE ANMELDUNG

Sie müssen die Betreuungsgutschrift jährlich mit dem Formular auf unserer Website bei der kantonalen Ausgleichskasse im jeweiligen Wohnsitzkanton geltend machen. Die jährliche Anmeldung ist deshalb wichtig, weil es nicht möglich ist, erst bei Erreichen des Referenzalters zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Betreuungsgutschrift erfüllt waren. Rückwirkend nur für 5 Jahre möglich.

